

# Statuten vom 3. April 2000

## Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Name, Sitz

Die SVP Dietikon bildet eine Ortsgruppe der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Zürich und erscheint rechtlich als ein politischer, konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

### Art. 2

Zweck

Die SVP Dietikon erstrebt einen Staat, der mit angemessenen Mitteln allgemeinen Wohlstand, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen mit seinen Einrichtungen. Insbesondere setzt sich die SVP Dietikon ein für die Vertretung mittelständischer Anliegen, für die Erhaltung des Bauern- und Gewerbestandes. Sie setzt sich aktiv für die Belangen der Stadt Dietikon ein.

## Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitglieder

Die SVP Dietikon besteht aus Ehepaaren, Einzelmitgliedern und juristischen Personen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei schliesst diejenige bei der SVP aus.

### Art. 4

Beendigung  
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 4.1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- 4.2. durch Ausschluss aus wichtigen Gründen
- 4.3. durch Tod

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Er kann ohne Angaben der Gründe erfolgen. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf das Parteivermögen.

## Organisation

### Art. 5

Organe

Organe der Partei sind:

- 5.1 die Generalversammlung
- 5.2 die Mitgliederversammlung
- 5.3 der Vorstand
- 5.4 die Rechnungsrevisoren
- 5.5 die Fraktion

### Art. 6

Generalversammlung

Oberstes Organ der Partei ist die Generalversammlung. Sie ist für alle Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz des Vorstandes sind.

### Art. 7

ausserordentliche  
Generalversammlung

Die Generalversammlung ist ordentlicherweise im ersten Semester des Rechnungsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss der

ordentlichen Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Parteimitglieder einberufen. Solche Begehren sind schriftlich und mit Angabe der Verhandlungsgegenstände an den Vorstand zu richten.

**Art. 8**

Zuständigkeit  
Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- 8.1 Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- 8.2 Abnahme der Jahresrechnung
- 8.3 Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- 8.4 Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Delegierten sowie der Rechnungsrevisoren
- 8.5 Änderung oder Ergänzung der Statuten
- 8.6 Abnahme des Jahresberichtes des Fraktionschef.

Jedes Parteimitglied hat das Recht, die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände in die Traktandenliste zu verlangen. Solche Begehren sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung, einzureichen.

**Art. 9**

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind insbesondere zuständig für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zur politischen Orientierung durch Behördenmitglieder und die Herausgabe von Parteiparolen in öffentlichen Angelegenheiten.

**Art. 10**

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Fraktionschef und 4-8 Mitgliedern: Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Sekretär und 1-4 Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Vizepräsidenten, verteilt die Aufgaben innerhalb des Vorstandes und bestimmt die Delegierten.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

**Art. 11**

Aufgaben Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die politische Tätigkeit der Partei. Er erledigt alle im Parteizweck liegenden Angelegenheiten. Für besondere Aufgaben können weitere Mitglieder beigezogen werden. Der Vorstand bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung vor und beschliesst über deren Einberufung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident mit je einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv.

**Art. 12**

Rechnungsrevisoren

Die Revision der Buchhaltung obliegt zwei Revisoren, welche von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Die Revisoren haben die Aufgabe, die ganze Buchhaltung der Ortspartei zu prüfen und an der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

**Art. 13**

Fraktion

Die Fraktion besteht aus den Behördenmitgliedern der SVP Dietikon. Sie konstituiert sich selbst, wählt den Präsidenten und verteilt die Aufgaben innerhalb der Fraktion.

## **Allgemeines**

### **Art. 14**

Amtsdauer

Die Amtsdauer sämtlicher Organe, mit Ausnahme der Fraktion, beträgt 2 Jahre. Jedes Vorstandsmitglied und jeder Revisor kann jeweils für die folgende Amtsdauer im Amte bestätigt werden.

### **Art. 15**

Abstimmungen /  
Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden, bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung verlangt werden.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

## **Schlussbestimmungen**

Statutenrevision

### **Art. 16**

Die Statuten können an jeder Generalversammlung revidiert werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste bekannt gegeben wurde und sich zwei Drittel der an der Generalversammlung Stimmenden dafür aussprechen.

### **Art. 17**

der Partei

Die Auflösung der SVP Dietikon kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erfolgen. Verläuft eine erste Abstimmung ergebnislos, so entscheidet in einer zweiten die Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 18**

Parteivermögen

Im Falle der Auflösung der SVP Dietikon wird das Vereinsvermögen der Bezirkspartei zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, mit der Bedingung zur Rückgabe desselben im Falle einer Neugründung der Ortspartei innerhalb von fünf Jahren.

### **Art. 19**

Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 3. April 2000 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 19. September 1977.

Für die SVP Dietikon

Die Präsidentin: Rosmarie Frehsner

Der Sekretär: Stephan Wiedmer

Dietikon, 3. April 2000